

# Verbandsinterne Regeln beim MFSD/DAeC



Der verbandsmäßig organisierte Modellflug im MFSD wird zukünftig nach den eigenen verbandsinternen Verfahren durchgeführt. Diese sind in den sogenannten Standardisierten Regeln für Flugmodelle (kurz: StRfF) beschrieben. Die StRfF sind das Herzstück der Verbandsbetriebserlaubnis und beschreiben den Modellflugbetrieb in all seinen Facetten. Doch was ändert sich dadurch für Modellfliegerinnen und Modellflieger? Wird jetzt alles strenger?

## Positive Veränderungen

Hier können wir beruhigen, das Gegenteil ist der Fall. Zwar sind die Regeln umfassend, für den Modellflieger ist jedoch fast alles beim Alten geblieben. In einer Bearbeitungszeit von rund drei Jahren wurde die gelebte Praxis auf den Modellfluggeländen bundesweit untersucht und geordnet aufgeschrieben. Immer unter Einbeziehung der MFSD-/DAeC-Fachverantwortlichen für zum Beispiel Raketenflugmodelle, Fesselflug, Umweltschutz und viele weitere Bereiche unseres schönen Hobbys. Hintergrund war eine Untersuchung des Status Quo auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede, nicht nur in den verschiedenen Bereichen des Mo-

dellflugs, sondern auch der unterschiedlichen Regionen der Bundesrepublik. Hier ist vor allem das Thema Modellfluggelände zu nennen, bei dem die Auslegung regional teils ziemlich unterschiedlich ist. Durch eine Risikobewertung der verschiedenen Sicherheitsmechanismen konnte zum Beispiel im Dialog mit dem Luftfahrtbundesamt (LBA) als Genehmigungsbehörde der Wegfall eines zwangsweise zu errichtenden Sicherheitszauns erreicht werden. Während bisher bei Nichteinhaltung eines Abstands von 50 m immer ein Zaun zu errichten war, konnte dieser Abstand auf 10 m verringert werden. Dadurch ist es in Zukunft deutlich einfacher möglich, beispielsweise Fluggelände am Hang als solche auszuweisen.

## 12 kg auf „grünen Wiese“ + neue Geländeausweisung

Andere Erleichterungen ergeben sich beim Fliegen auf der „grünen Wiese“. In Zukunft können hier Modelle mit 12 kg statt wie bisher mit 5 kg Abfluggewicht betrieben werden. Für Modellfluggelände gilt, dass die bisherigen Aufstiegserlaubnisse automatisch als Geländeausweisung nach den StRfF fortgelten. Innerhalb von zwei Jahren können die Gelände an den MFSD gemeldet werden. Diese werden sodann vom Verband in eine zukunftssichere Geländeausweisung überführt. Generell sind die aus der Betriebserlaubnis erwachsenden Aufgaben für den MFSD weniger eine Regulierung des Modellflugs als vielmehr eine Serviceleistung und eine Absicherung gegen äußere Einflüsse. Die Geländeausweisung durch den MFSD ist für den Verein eine deutliche Erleichterung. Der Verein bleibt wie bisher Empfänger der Ausweisung, welche in Zusammenarbeit mit dem MFSD erarbeitet und von der zuständigen Landesbehörde genehmigt wird. Einerseits hat der Verband dadurch die Möglichkeit, an zentraler Stelle die Fachkompetenz in der Kommunikation mit Behörden (Landesluftfahrtbehörde, Untere Naturschutzbehörde usw.) aufzubauen und Experten zu vermitteln. Andererseits ist diese Kommunikation ein großer Teil Arbeit, welcher für die ehrenamtlich tätigen Vereinsverantwortlichen wegfällt.

## Modellflieger für Modellflieger

Generell gilt außerdem immer, dass hier Modellflieger für Modellflieger tätig sind. Daher versucht der MFSD immer in Absprache mit den Vereinen, das Beste für das jeweilige Gelände herauszuholen. Eine Risikobewertung durch den Verband zusammen mit dem Verein geht jeder Kontaktaufnahme mit der Behörde voran. Die StRfF dienen stets als grundlegende Regelungen, von denen aber auch auf dem jeweiligen Gelände abgewichen werden kann, sollten die Gegebenheiten dies erforderlich machen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die neuen Regelungen für den Modellflug in Deutschland bessere Voraussetzungen bieten als dies in der Vergangenheit der Fall war. Während vieles beim Alten bleibt, ist an entscheidenden Stellen die Situation für uns Modellflieger verbessert worden. Alle Detail-Infos gibt's unter: [www.mfsd.de/flugbetrieb-im-verbandsrahmen-des-mfsd](http://www.mfsd.de/flugbetrieb-im-verbandsrahmen-des-mfsd)



## Verfahren beim FPV-Betrieb

Modellflugbetrieb wird nur in Sichtweite des Steuerers ausgeübt. Als nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers gilt der Betrieb eines unbemannten Fluggeräts mithilfe eines visuellen Ausgabegeräts, insbesondere einer Videobrille, wenn dieser Betrieb in Höhen unterhalb von 30 Metern erfolgt. Dabei darf das Flugmodell nicht weiter entfernt geflogen werden, als es in natürlicher Sichtweite ohne Videobrille (visuelles Ausgabegerät) sicher gesteuert werden könnte. Beim Betrieb über 30 m und bis 120 m ist der Steuerer von einer anderen Person (Luftraumbeobachter/Spotter), die das Fluggerät ständig in direkter Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet und unmittelbar auf auftretende Gefahren hinweisen kann, zu unterstützen.

## Ausweisung von Modellfluggeländen

Der Modellflugbetrieb in Vereinen erfolgt in aller Regel auf Modellfluggeländen mit einer behördlichen Aufstiegserlaubnis bis 25 beziehungsweise 150 kg. Die bisherigen Aufstiegserlaubnisse genießen auch im neuen Rechtsrahmen Bestandsschutz. Im Hinblick auf die zukünftigen Planungen von Drohnenkorridoren, Stromtrassen oder Windparks bietet eine behördlich erteilte Aufstiegserlaubnis eine größtmögliche Sicherheit für den Erhalt eines Vereinsgeländes.

Im Rahmen der Betriebsgenehmigung kann der DMFV nun zusätzlich Modellfluggelände als solche ausweisen, auch wenn sie nicht über eine behördliche Aufstiegserlaubnis verfügen. Auf diesen ist der Modellflugbetrieb bis zu einem Gewicht von 12 kg möglich. Entgegen dem Modellflug „auf der grünen Wiese“ gelten auf ausgewiesenen Modellfluggeländen jedoch vereinfachte Regeln, etwa bei der Altersgrenze, beim Hangflug oder

bei den Abstandsregeln. Grundlage des Modellflugbetriebs auf vom DMFV ausgewiesenen Geländen ohne behördliche Aufstiegserlaubnis bilden die Leitfäden „Modellflugbetrieb im DMFV“ und „Modellfluggelände im DMFV“, die unter [www.dmfv.aero](http://www.dmfv.aero) zum Download bereitstehen. Der DMFV empfiehlt allen DMFV-Mitgliedsvereinen und -Interessensgemeinschaften die Registrierung ihres Modellfluggeländes (mit oder ohne Aufstiegserlaubnis) im Mitgliederportal des DMFV vorzunehmen. Hierdurch kann der Bestand des Geländes bestmöglich geschützt und bei Auseinandersetzungen mit Behörden schnell und unkompliziert auf alle relevanten Daten zugegriffen werden.

## Mitglieder eines anderen, nationalen Verbands

Piloten, die Mitglied eines anderen, nationalen Modellflugverbands sind, können ihr Flugmodell gegen Vorlage ihres Mitgliedsausweises des jeweiligen Verbands inklusive Versicherungsnachweis, EU-Registrierungsbestätigung sowie ihrer Schulungsbestätigung (sofern sie mit mehr als 2 kg und/oder höher als 120 Meter über Grund fliegen möchten) im Rahmen der Betriebsgenehmigung des DMFV betreiben, wenn der Betrieb auf einem zugelassenen oder durch den DMFV ausgewiesenen Modellfluggelände eines DMFV-Mitgliedsvereins erfolgt.

Eine Dokumentation der Kenntnisse darüber erfolgt beim Betrieb auf zugelassenen Modellfluggeländen durch die Eintragung und Unterschrift des Piloten im Flugbuch des Vereins. Auf durch den DMFV zugewiesenen Geländen erfolgt diese Dokumentation durch einen dazu analogen Vermerk im elektronischen Flugbuch. Der Modellflugbetrieb außerhalb dieser Vereinsgelände erfolgt ausschließlich im Rahmen der Betriebsserlaubnis des Verbandes, in dem der jeweilige Pilot Mitglied ist.

## Mitglieder eines anderen Verbands in der EU

Mitglieder von Modellflugverbänden anderer EU-Staaten können unter Vorlage ihres Mitgliedsausweises, einer internationalen Versicherungsbescheinigung und ihrer EU-Registrierungsbestätigung innerhalb der Betriebsserlaubnis des DMFV fliegen, sofern sie einen DMFV-Kenntnisnachweis absolviert und den Leitfaden „Modellflugbetrieb im DMFV“ gelesen und die Einhaltung dessen Regeln bestätigt haben. Der DMFV-Kenntnisnachweis ist für ausländische Fernpiloten obligatorisch, auch wenn sie ein Modell mit einem Abfluggewicht von weniger als 2 kg betreiben möchten. Er wird daher – genau wie der genannte Leitfaden – auch in englischer Sprache zu Verfügung gestellt.

## Mitglieder von Nicht-EU-Modellflugverbänden

Mitglieder eines Modellflugverbands, dessen Ursprungsland nicht der Europäischen Union angehört, können nur durch eine sogenannte Tagesmitgliedschaft in einem DMFV-Mitgliedsverein im Rahmen der Betriebsserlaubnis des DMFV fliegen. Voraussetzung hierfür sind eine internationale Versicherungsbestätigung, eine Registrierung in dem EU-Mitgliedsstaat, in dem das Modell erstmalig zum Einsatz gebracht wurde sowie die Absolvierung des DMFV-Kenntnisnachweises und die Anerkennung des Leitfadens „Modellflugbetrieb im DMFV“. Für Modellflieger (national wie international), die nicht Mitglied eines Modellflugverbands sind, gilt das soeben beschriebene Prozedere analog. Alle Infos zum verbandsinternen Fliegen beim DMFV finden sich unter: [www.dmfv.aero/rund-ums-fliegen/einfach-sicher-fliegen](http://www.dmfv.aero/rund-ums-fliegen/einfach-sicher-fliegen)



Den DMFV-Leitfaden mit Schaubild gibt es als Beilage dieser Ausgabe. Er ist die Basis für den Modellflugbetrieb im Rahmen der Betriebsgenehmigung des DMFV.



# Verbandsinternes Fliegen beim DMFV

FLIEGEN AUS LEIDENSCHAFT

Aufgrund ihres hohen Sicherheitsstandards können Modellflugverbände und deren Mitglieder von den strengen Drohnenvorschriften ausgenommen und über eine sogenannte Betriebsgenehmigung national reglementiert werden. Dies ermöglicht ihnen, ihrem Hobby so nachzugehen, wie sie es seit jeher gewohnt sind und sich an Regeln zu orientieren, die bekannte und erprobte Praxis sind und die jeder Modellflieger beachtet, verinnerlicht und anwendet. Beim DMFV stellen sich die Verfahren und Regeln folgendermaßen dar.

fentlichung des neuen Schulungstools – voraussichtlich Ende August 2022 – noch absolviert werden, behalten bis zum Ende ihrer regulären Laufzeit (fünf Jahre) für den Modellflugbetrieb im Rahmen des DMFV Gültigkeit. Nach deren Ablauf muss dann der „neue“ Kenntnissnachweis absolviert werden.

## Abstände zu Menschenansammlungen

Beim Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg muss ein seitlicher Abstand von 50 Meter zu Menschenansammlungen eingehalten werden. Von dieser seitlichen Entfernung kann unter Einhaltung der 1:1-Regel abgewichen werden. Das heißt: Ab einem seitlichen Mindestabstand von 25 Meter bis hin zu 50 Meter darf der Pilot den Abstand zu Menschenansammlungen gemäß der Flughöhe seines Flugmodells im Verhältnis 1:1 anpassen. Beim Betrieb auf einem Modellfluggelände mit Sicherheitszaun entfällt die Abstandsregel zu Menschenansammlungen. Der DMFV empfiehlt jedoch dringend die Einhaltung eines seitlichen Sicherheitsabstandes von 10 Meter zum Sicherheitszaun.

## Das Mindestalter von Fernpiloten

Auch die Voraussetzungen zum Mindestalter von Modellfliegern sind in den neuen Regeln festgehalten. Sie sehen beim DMFV folgendermaßen aus.

### a) Auf vom DMFV ausgewiesenen Modellfluggeländen mit Aufstiegserlaubnis:

Startgewicht 0 bis 2 kg:	kein Mindestalter
Startgewicht 2 bis 25 kg:	12 Jahre (ohne Aufsicht bei Alleinflugerlaubnis des Geländehalters)
Startgewicht 2 bis 25 kg:	7 Jahre (unter Aufsicht eines qualifizierten Fernpiloten)
Startgewicht > 25 kg:	16 Jahre

### b) Auf vom DMFV ausgewiesenen Modellfluggeländen ohne Aufstiegserlaubnis:

Startgewicht 0 bis 2 kg:	kein Mindestalter
Startgewicht 2 bis 12 kg:	12 Jahre (ohne Aufsicht bei Alleinflugerlaubnis des Geländehalters)
Startgewicht 2 bis 12 kg:	7 Jahre (unter Aufsicht eines qualifizierten Fernpiloten)

### c) Außerhalb von ausgewiesenen Modellfluggeländen:

Startgewicht 0 bis 2 kg:	kein Mindestalter
Startgewicht 2 bis 12 kg:	14 Jahre (ohne Aufsicht)
Startgewicht 2 bis 12 kg:	7 Jahre (unter Aufsicht eines qualifizierten Fernpiloten)



## DMFV-Kenntnissnachweis

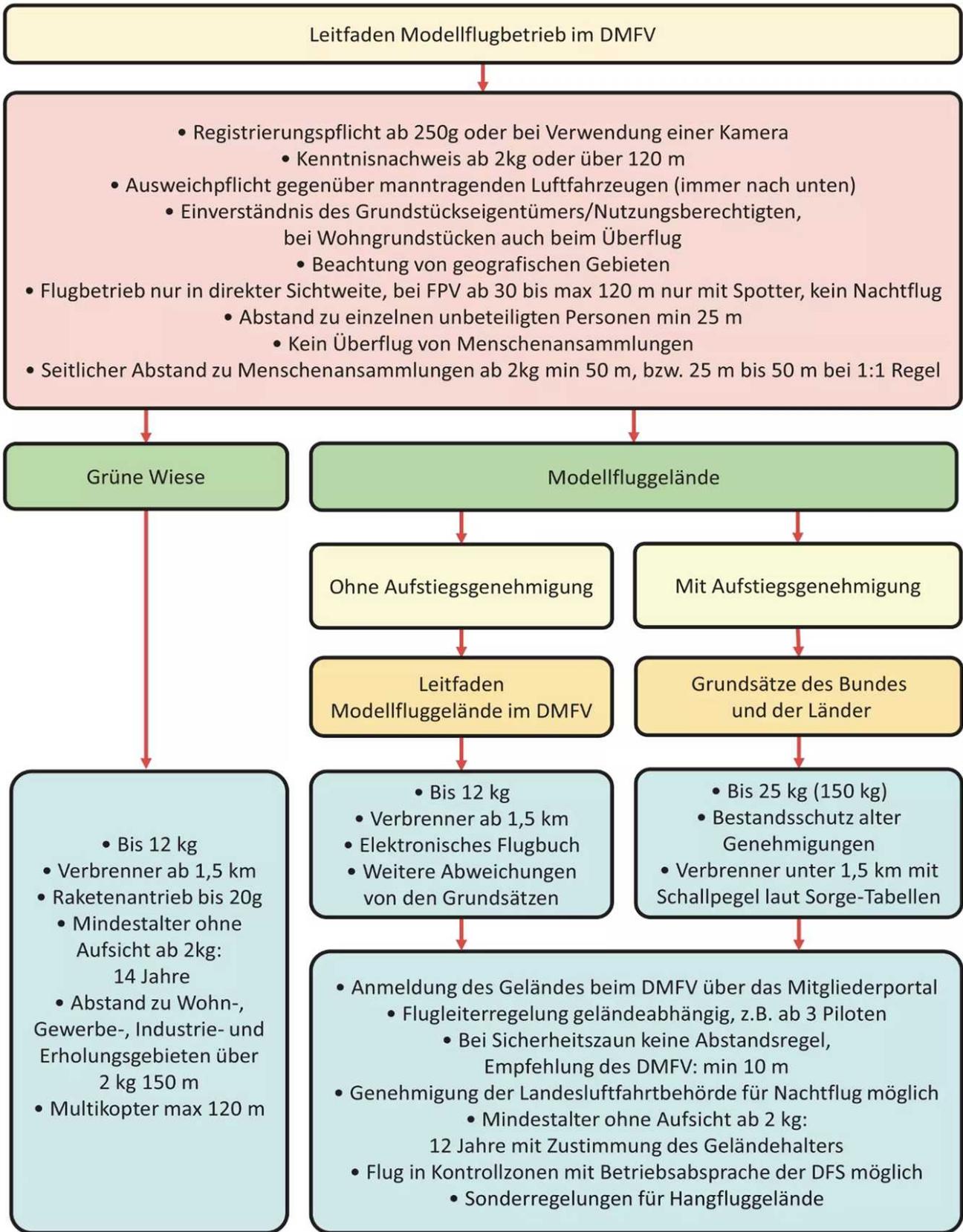
Der DMFV ist auch weiterhin beauftragt, die Bescheinigung (Kenntnissnachweis) über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulungsmaßnahme auszustellen. Die erlangte Bescheinigung berechtigt deren Inhaber, ein Flugmodell über 2 kg Abflugmasse oder in einer Höhe von mehr als 120 m im Rahmen der Betriebsgenehmigung des DMFV zu steuern, auf und außerhalb von Modellfluggeländen. Als gleichwertig werden sogenannte „Ausweise für Steuerer von Flugmodellen“ (Großmodelle) anerkannt. Sonstige Pilotenscheine für mannttragende Luftfahrzeuge oder Kompetenznachweise des LBA haben im Rahmen des Modellflugbetriebs der Verbände keine Gültigkeit. „Alte“ Kenntnissnachweise, die seit 2017 vom DMFV ausgestellt wurden respektive bis zur Veröf-

# JETZT HERRSCHT KLARHEIT



## Betriebsgenehmigungen der Modellflugverbände

Lange mussten sich die Modellflieger gedulden. Nach der Verabschiedung der Drohnenverordnung im Jahr 2019 war ungewiss, welche Regelungen künftig für den Modellflug in Deutschland gelten. Im Hintergrund haben die Verbände seitdem tatkräftig gearbeitet, um in Abstimmung mit den Behörden die Zukunft des Modellflugs auf sichere Beine zu stellen. Seit dem 6. Juli 2022 herrscht endlich Klarheit. Die Verbandsbetriebserlaubnis konnte sowohl an den MFSD (Modellflugsportverband Deutschland e.V.) für den Modellflug im Deutschen Aero Club (DAeC) als auch an den DMFV (Deutscher Modellflieger Verband e.V.) erteilt und übergeben werden. Zusammen mit den einschlägigen Paragrafen der LuftVO bilden die dort formulierten Regeln nun die Grundlage für den verbandsmäßigen Modellflugsport in Deutschland. In den nebenstehenden Textstücken stellen die Verbände ihre neuen Regelwerke jeweils für uns vor.



## Leitfaden: Modellflugbetrieb im DMFV

- **Checkpunkt 1:** Ich setze mein Flugmodell so in Betrieb, dass niemand beeinträchtigt oder gefährdet wird oder sich gestört fühlt. Das Überfliegen von Menschenansammlungen ist verboten. Ein Anfliegen sowie ein tiefes Überfliegen von Personen und Tieren unter 25 m Höhe über Grund ist nicht zulässig. Sofern diese Mindesthöhe unterschritten wird, ist ein seitlicher Sicherheitsabstand zu unbeteiligten Personen von mindestens 25 m einzuhalten. Menschenansammlungen überfliege ich nicht und halte einen seitlichen Sicherheitsabstand von 50 m zu ihnen ein.
- **Checkpunkt 2:** Ich beachte die luftrechtlichen Bestimmungen und die örtliche Luftraumordnung, insbesondere auch Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Natur und Umwelt und die in § 21h Abs. 3 LuftVO genannten geografischen Gebiete.
- **Checkpunkt 3:** Es werden keine vollständig autonomen Systemfunktionen verwendet. Der Fernpilot muss jederzeit die Möglichkeit besitzen, in den Flug manuell einzugreifen bzw. den autonomen Flug zu unterbrechen. Unterstützende Systeme wie Gyro/Kreisel oder RTH (coming home) sind erlaubt und dienen der Sicherheit.
- **Checkpunkt 4:** Mir ist bewusst, dass mannttragende Luftfahrzeuge grundsätzlich Vorrang haben. Ich beobachte den Luftraum sorgfältig und weiche diesen bei Bedarf aus. Gegebenenfalls setze ich zur sofortigen Landung an.
- **Checkpunkt 5:** Ich beachte die in der DSGVO (EU), sowie in § 20 der DMFV-Satzung geregelten, datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die damit verbundenen Persönlichkeitsrechte Dritter. Dies gilt besonders für den Einsatz einer Kamera an meinem Flugmodell.
- **Checkpunkt 6:** Mein Flugmodell hat einen Verbrennungsmotor: Es darf nur in einer Entfernung von mehr als 1,5 km von Wohngebieten eingesetzt werden. Geltende Lärmvorschriften sind grundsätzlich einzuhalten.
- **Checkpunkt 7:** Ist mein Flugmodell schwerer als 1.000 g und wird außerhalb von Modellflugplätzen betrieben, ist ein Versicherungsschutz in den DMFV-Tarifen Komfort, Premium oder Premium Gold erforderlich. Mitglieder anderer Verbände, die unter der Betriebserlaubnis des DMFV fliegen wollen, müssen einen gleichwertigen Versicherungsschutz nachweisen.
- **Checkpunkt 8:** Hat mein Flugmodell eine Gesamtmasse von mehr als 12 kg, so ist eine Aufstiegserlaubnis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde meines Bundeslandes einzuholen. Das ist auch erforderlich, wenn mein Flugmodell mit einem Verbrennungsmotor ausgerüstet ist und ich es näher als 1,5 km zu bewohntem Gebiet betreiben möchte.
- **Checkpunkt 9:** Ich achte stets darauf, mein Flugmodell immer in Sichtweite zu betreiben. Bis zu einer Flughöhe von 30 Metern über Grund gilt ersatzweise auch der Einsatz einer Videobrille (FPV) als Betrieb in Sichtweite. Dabei darf das Flugmodell nicht weiter entfernt geflogen werden, als es in natürlicher Sichtweise ohne Videobrille (visuelles Ausgabegerät) sicher gesteuert werden könnte. Oberhalb von 30 Metern bis 120 Meter sind FPV-Flüge nur zulässig, wenn eine zweite Person den Steuerer auf Gefahren im Flugbetrieb hinweist (Spotter).
- **Checkpunkt 10:** Ich nehme weder vor noch während des Betriebs meines Flugmodells Alkohol oder sonstige psychoaktive Substanzen zu mir.
- **Checkpunkt 11:** Beim Einsatz meines Flugmodells auf einem fremden Grundstück ist der Grundstückseigentümer oder Pächter vor der Nutzung des Grundstücks nach seinem Einverständnis zu fragen. Die Einverständniserklärung kann auch mündlich erfolgen. Bei Wohngrundstücken muss das Einverständnis auch vor einem Überflug eingeholt werden.
- **Checkpunkt 12:** Ich nutze mein Flugmodell nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern ausschließlich zu Zwecken des Sports und der Freizeitgestaltung. Der gewerbliche Betrieb von Flugmodellen kann nicht nach den Verbandsbetriebsregeln durchgeführt werden.
- **Checkpunkt 13:** Für die Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge besteht eine EU-Registrierungspflicht. Die Registrierung kann der DMFV für seine Mitglieder beim Luftfahrt-Bundesamt vornehmen. Meine Registrierungsnummer (eID) bringe ich an geeigneter Stelle meines Flugmodells an. Dazu kann auch das Batteriefach zählen, wenn es sich z. B. um ein Modell eines im Original existierenden Luftfahrzeuges handelt und das Anbringen der Registrierungsnummer das Gesamtbild des Modells stören würde. Sofern erforderlich, aktualisiere ich meine Daten auf der Internetseite des LBA selbstständig.
- **Checkpunkt 14:** Wenn mein Flugmodell ein Gewicht von mehr als 2.000 g hat und/oder ich über 120 m über Grund fliegen möchte, ist die Erlangung eines Kenntnissnachweises erforderlich. Als DMFV-Mitglied kann ich diesen Kenntnissnachweis unter [www.kenntnissnachweis.de](http://www.kenntnissnachweis.de) direkt über den Verband erlangen. Mitglieder von Verbänden anderer EU- und Nicht-EU-Staaten, sowie verbandslose Modellflieger, die im Rahmen der Betriebserlaubnis des DMFV fliegen möchten, benötigen den DMFV-Kenntnissnachweis verpflichtend auch beim Betrieb von Flugmodellen unter 2.000 g.
- **Checkpunkt 15:** Ich melde Unfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse an den DMFV. Hierzu nutze ich die Internet-Plattform „AIDA Datenbank Modellflug (Vorfall- und Unfalldatenbank für Luftsportgeräte und Flugmodelle)“. Unfälle mit Personen- oder hohen Sachschäden melde ich außerdem an die Polizei, sowie im Rahmen meiner Versicherungsmeldung an den DMFV.
- **Checkpunkt 16:** Um meine Kenntnisse über den Modellflug, die jeweils geltenden luftrechtlichen Grundlagen, sowie über den sicheren Betrieb von Flugmodellen zu erweitern oder aufzufrischen, nehme ich regelmäßig an den Schulungen der DMFV-Akademie teil.